ANTRÄGE DER VEREINE DES RHEINBEZIRK FÜR JUGENDVERBANDSTAG AM 26.02.2011

§ 2 Zuständigkeiten

ALT: (1) Der Vizepräsident Jugend und der Jugendsportwart müssen, soweit sie zuständig sind, Staffelleiter einsetzen.

NEU: (1) Der Ausschuss für Spielbetrieb setzt die Staffelleiter ein

Begründung: Der für den Spielbetrieb zuständige Ausschuss sollte auch die Staffelleiter einsetzen. Es sollten dann auch alle Bezirke im Sinne einer gerechten Aufgabenverteilung eingebunden werden, was schon seit einigen Jahren nicht mehr der Fall ist.

ALT: (4) Der Jugendausschuss setzt einen Ausschuss Jugendspielbetrieb (AJ) ein, der den Jugendsportwart bei der Planung des Spielverkehrs unterstützt. Die Kompetenzen des Ausschusses Jugendspielbetrieb ergeben sich aus dieser Ordnung. Mitglieder des Ausschusses Jugendspielbetrieb sind der Jugendsportwart als Vorsitzender, der Jugendschiedsrichterreferent sowie je ein Vertreter aus den vier Bezirken, die von diesen namentlich für zwei Jahre bestimmt wird. Der jeweilige Bezirksvertreter soll im Bezirk für den Jugendspielbetrieb zuständig sein. Der Vizepräsident Jugend nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses Jugendspielbetrieb teil.

NEU: (4) Der Jugendausschuss setzt einen AJs ein, der für die Planung und Organisation des Spielverkehrs verantwortlich ist.

Begründung: Die gegenwärtige Praxis ist, dass der AJ den Spielverkehr plant und durchführt. Das sieht auch die Geschäftsordnung des AJ vor und sollte daher auch in den Durchführungsbestimmungen festgeschrieben werden.

§ 3 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen

ALT: (4) Nachträgliche Änderungen nach Meldung der Anschlagzeiten, auch vor der vorgegebenen Frist, sind unzulässig. Der ZA kann Ausnahmen zulassen und mit der Änderung verbundene Kosten dem Verursacher auferlegen.

NEU: (4) Die Anschlagzeiten müssen bis zu der vom Ausschuss für Spielbetrieb vorgegeben Frist bekannt gegeben werden. Änderungen nach der Frist müssen mit dem Spielpartner abgestimmt werden.

Begründung: Für die Feldsaison ist die Frist üblicherweise Anfang April. Ein Verein, der besonders früh seine Anschlagzeiten meldet, sollte dafür nicht 'bestraft' werden und bis zur Frist noch Änderungen vornehmen können.

§ 4 Spielverlegungen, Spielwertungen

ALT: (1) Spielverlegungen in den Regionalligen der <u>Altersklasse Knaben/Mädchen B</u> sowie allen Ober- und Verbandsligen sind grundsätzlich während der Saison möglich, wenn das Einverständnis des Gegners schriftlich vorliegt. Der Ersatztermin muss vor dem ausgefallenen Spiel dem Staffelleiter bekannt gegeben werden und muss mindestens 7 Tage vor der folgenden Playoff-Runde angesetzt werden. <u>Eine Zustimmung des Staffelleiters ist grundsätzlich erforderlich</u>. Die Verlegung gilt mit Bekanntgabe durch den Ergebnisdienst als genehmigt und bestätigt.

(2) Spielverlegungen in den Regionalligen der übrigen Altersklassen von den vorgegebenen Spieltagen, sowie Spielverlegungen, bei denen kein Einverständnis mit dem Gegner zu erreichen ist, sind nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft.

NEU: (1) der Altersklasse Knaben/Mädchen B ist zu streichen – Verlegungen sind in allen Ligen möglich. Weitere Änderung: Der Staffelleiter muss über die Verlegung informiert werden.

In der Regionalliga soll das Spiel 14 Tage vor dem angesetzten Termin beantragt werden und sollte zwei Spieltage nach dem angesetzten Termin bzw. muss vor dem letzten Spieltag nachgeholt werden.

Begründung: nach den jetzigen Durchführungsbestimmungen kann ein Spiel der Regionalliga außer It. DHB-SPO gar nicht verlegt werden. Die Praxis hat aber gezeigt, dass die Vereine immer wieder Spiele verlegen wollen. Daher sollten wir uns der Spielordnung WHV im erwachsenen Bereich anpassen und in der Jugend die gleiche Regelung einführen.

II. Durchführung von Meisterschaftsspielen

§ 11 Meisterschaftsspiele

ALT: (4) Die Teilnahme von zwei Mannschaften eines Vereines jeweils in der Regional oder Oberliga ist unzulässig.

NEU: (4) Die Teilnahme von 2 Mannschaften eines Vereins ist in der Regionalliga unzulässig.

Begründung: unserer Meinung soll es auch möglich sein, zwei Vereine in der Oberliga zu melden (bisher geht nur Verbandsliga)

§ 14 Qualifikationsturniere

ALT: (1) Nach Eingang aller Meldungen nimmt der Jugendsportwart auf Grund der Meldevorgaben und der bisherigen Ergebnisse gemäß Absatz 5 eine Gruppeneinteilung vor, die vom Jugendausschuss für die Feldsaison bis zum 31. Januar und für die Hallensaison bis zum 15. Juni zu genehmigen ist. Innerhalb der jeweiligen Gruppen ist eine Einteilung in der angenommenen Leistungsstärke vorzunehmen. Änderungen dieser Gesamteinteilung sind durch den Jugendausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss möglich.

- (2) Die abschließende Einteilung ist für die Feldsaison am 15. Februar und für die Hallensaison am 30. Juni gegenüber den Vereinen zu veröffentlichen. Die Vereine haben ab Veröffentlichung ein Einspruchsrecht von 8 Tagen beim Jugendsportwart. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen, ist zu begründen und muss angeben, welche Einteilung der Mannschaft des eigenen Vereins erfolgen soll.
- (3) Einsprüche können durch den Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit abschließend abgelehnt werden; der weitere Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

Wird der Antrag nicht mit 2/3 Mehrheit durch den Jugendausschuss bis zum 28. Februar für die Feldsaison und bis zum 31. August für die Hallensaison abgelehnt, gilt er als angenommen.

(4) Bei nicht abgelehnten Einsprüchen setzt der Jugendsportwart am ersten Spieltag der jeweiligen Saison für die betreffenden Mannschaften ein Qualifikationsturnier an. In dem Qualifikationsturnier spielen die Mannschaften, die eine höhere Einteilung

begehren gegen eine gleiche Anzahl Mannschaften, die in diese Spielklasse eingestuft wurden. Die Abschlussplatzierung dieses Qualifikationsturnier entscheidet über die Zugehörigkeit der betreffenden Mannschaft in der Saison. (5) Vor Saisonbeginn wird grundsätzlich die Reihenfolge der Mannschaften auf Grund der Platzierung der gleichen Altersklasse von vor zwei Jahren (Knaben und Mädchen B: ein Jahr) festgelegt. Sollten sich mehr Mannschaften als in § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 DBJ WHV gefordert melden, bildet diese Reihenfolge die Grundlage für die Teilnahme an den Qualifikationsturnieren. Die letztplatzierten Mannschaften nehmen in der Anzahl an dem Qualifikationsturnier teil, als Mannschaften eine Teilnahme in dieser Spielklasse mittels nicht abgelehnten Einspruchs erwirken wollen. Wird eine Qualifikation zwischen zwei Mannschaften ausgetragen, haben diese an einem Tag ein Einzelspiel auszutragen, das als Turnierspiel ausgetragen wird und zu dem ein Turnierausschuss zu benennen ist. Der AJs legt den Spielmodus innerhalb des Qualifikationsturniers auf Grund der Zahl der teilnehmenden Mannschaften fest; ein Einspruch gegen diese Festlegung ist nicht statthaft und der Rechtsweg ausgeschlossen. (6) Die § 2 Absatz 3 sowie § 8 gelten für diese Turniere sinngemäß.

NEU: Dieser Paragraph ist ganz zu streichen

Begründung: bisher hat es noch nie Qualifikationsturniere gegeben und sie sind auch nicht durchführbar. Daher kann dieser Paragraph ganz gestrichen werden

Meyle

Bonn, den 29.01.11